

Die Höchstdauer der Kreditlaufzeit beträgt für:

- Investitionen Technik 5 Jahre
- Investitionen zur rationellen Energieanwendung und zum Einsatz nichtkonventioneller Energieträger 10 Jahre
- Investitionen
 - zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit
 - zur Konservierung und Lagerung
 - zur Errichtung, Rationalisierung und Rekonstruktion von Stallanlagen
- sonstige Investitionen 10 Jahre

Die Bank kann Tilgungsfreiheit für die bei der Investitions-Vorbereitung zugrunde gelegte Anlaufzeit gewähren.

(2) Zur besonderen staatlichen Förderung der Investitionen zur

- Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit
- Konservierung und Lagerung
- Errichtung, Rationalisierung und Rekonstruktion von Stallanlagen sowie
- rationellen Energieanwendung und des Einsatzes nichtkonventioneller Energieträger

können Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8% gewährt werden. Die Gewährung von Zinsabschlägen ist an die Nachweisführung des Kreditnehmers über die Einhaltung der Parameter für den Investitionsaufwand, für die Bauzeit und den Nutzeffekt entsprechend der Grundsatzentscheidung zu binden.“

§2

(1) Der § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

(2) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

§3

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Umlaufmittelkredite werden weitere Zinsabschläge wirksam, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist.“

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie findet für alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Berlin, den 31. Januar 1983

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Eigenheimverordnung

vom 10. Februar 1983

Auf Grund des § 14 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) sowie des § 1 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Preise für Neubaulleistungen (Sonderdruck Nr. 1090 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu den §§ 5 und 9 der Verordnung:

§1

Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1982 begonnen wurde bzw. wird,

- a) sind die Aufwandsnormative (Anlage 1 Spalten 4 und 5) anzuwenden,
- b) werden die Differenzen zwischen den geltenden Industriepreisen und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 durch einen pauschalen Preisausgleichsbetrag (Anlage 1 Spalten 2 und 3) ausgeglichen.

§2

Für Eigenheime, mit deren Neubau nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wurde und die am 1. Januar 1983 nicht fertiggestellt waren, wird neben dem pauschalen Preisausgleichsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1979 zur Eigenheimverordnung (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33) ein zusätzlicher Preisausgleichsbetrag (Anlage 2) gewährt.

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Minister
für Bauwesen
Junker

Der Minister
der Finanzen
I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

¹ 2. DB vom 27. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 4 S. 33)

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Pauschaler Preisausgleichsbetrag für:		Zulässiger maximaler Aufwand ohne Grund- erwerb nach den geltenden Industriepreisen, Stand 1. Januar 1983	
	Eigenheime nach tradi- tionellen Bauweisen sowie industrieller Montagebauweise.	Fertigteilhäuser	Eigenheime gemäß Spalte 2	Eigenheime gemäß Spalte 3
	TM	TM	TM	TM
1	2	3	4	5
bis zu 4 Personen	14,9	7,5	82,0	75,0
5 Personen	17,0	9,2	89,0	82,0
6 Personen	20,6	10,8	98,0	89,0
über 6 Personen	22,2	12,4	105,0	96,0